

99013034173000

Bezuschussung Altersabsicherung von Pflegepersonen Versorgung

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/services/99013034173000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013034173000
Leistungsbezeichnung I	Bezuschussung Altersabsicherung von Pflegepersonen Versorgung
Leistungsbezeichnung II	Zuschuss zu Altersabsicherung als Pflegeperson beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflegekind, Pflegepersonen, Altersvorsorge, Pflegeeltern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (individuell, 013)
Verrichtungskennung	Versorgung (173)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400), Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_39.html
Teaser	Pflegepersonen können einen Zuschuss zu ihrer Altersvorsorge erhalten
Volltext	Pflegepersonen in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und geeignete Pflegepersonen bei der Unterbringung eines seelisch behinderten jungen Menschen (§ 35a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII) können eine hälftige Bezuschussung einer angemessenen Altersvorsorge erhalten. Dies gilt auch für die Bereitschafts-/Übergangs- und Wochenpflege. . Aufgrund der in der Sozialgesetzgebung (SGB VIII) unbestimmten Begriffsbestimmung „angemessene Alterssicherung“ wird die Festlegung der Höhe der zu zahlenden Beträge den jeweiligen Bundesländern überlassen. Aus diesem Grund kann je nach Landesrecht der Zuschuss in der Höhe variieren. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird einer Pflegeperson gewährt. Bei Pflegepersonenpaaren erhält die Hauptpflegeperson (laut Hilfeplan) den Zuschuss. Sind beide Pflegepersonen im Hilfeplan benannt, ist dies bei im Zeitumfang unterschiedlicher Erwerbstätigkeit beider Pflegepersonen in der Regel die Person mit dem geringeren Beschäftigungsvolumen. Bei gleichem Beschäftigungsvolumen bestimmen die Pflegepersonen, wer von Ihnen den Zuschuss zur Altersvorsorge erhalten soll.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach §44 SGB VIII und laufendes Pflegeverhältnis der Vollzeitpflege
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung der Anträge durch das Jugendamt kann einige Zeit in Anspruch nehmen.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bezuschussung Altersabsicherung von Pflegepersonen • Pflegepersonen können einen Zuschuss zu ihrer Altersvorsorge erhalten • Zuständig: Jugendamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Das örtliche Jugendamt
Formulare	
Ursprungsportal	